CHRISTOPH BARNBROCK

Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgik sowie von Freiheit und Verbindlichkeit[1]

In dankbarem Gedenken an meinen Konfirmator Ralph Bente (1931–1996)

1. Konfessionelle, rechtliche und historische Rahmenbedingungen

Wenn wir nach der Verbindlichkeit von Agenden im Raum der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) fragen, sind zunächst die Rahmenbedingungen zu klären. Für eine bekenntnisgebundene Kirche gehören dazu zunächst die einschlägigen Positionierungen der lutherischen Bekenntnisse.

Das Wahren äußerer Ordnungen wie agendarischer Gottesdienstformen kann nach lutherischem Verständnis niemals grundlegend für kirchliche Einheit sein und genauso wenig eine Bedeutung für das Heil eines Menschen haben.[2] Kirchliche Ordnungen, und das gilt

1 Langfassung eines Referats vor der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretern der SELK und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) am 24.3.2015 in Hannover. Dabei beschränke ich mich hier auf die Agenden zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst. Ich knüpfe dabei implizit an meine Überlegungen aus folgendem Referat an: *Christoph Barnbrock,* Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität. Entwicklung und Gebrauch der Agenden im 19. Jahrhundert. Im Raum der (entstehenden) altlutherischen Kirche, in: *Jürgen Kampmann/Werner Klän (Hg.),* Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen (OUH.E 14), Göttingen 2014, 132–172.

2 Vgl. CA VII (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hg. v. Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen/Bristol 2014 [= BSELK], 102,6–17) und AC VII

LuThK 40 (2016), 274–286
DOI 10.2364/3846999356

für Universal- wie Partikulartraditionen gleichermaßen, haben nur ein relatives Recht, indem sie der guten Ordnung, der Einigkeit, dem Frieden[3], pädagogischen Zwecken, der Förderung des Evangeliums und dem Gemeindebau[4] dienen. Dies gilt meinem Dafürhalten nach auch für die Form der Messe. Von der Messe heißt es in CA XXIV zwar, sie sei nicht abgeschafft.[5] Andererseits können die Begriffe „Messe" und „Abendmahl" in den Bekenntnisschriften wechselweise verwendet werden,[6] sodass hier wohl hauptsächlich der Vorwurf, die Abendmahlsfeier sei abgetan, abgewiesen wird und nur nachgeordnet der Vorwurf, die Reformatoren würden sich nicht mehr an der hergebrachten Gottesdienstordnung orientieren. Denn es ließe sich ja mit Fug und Recht darüber diskutieren, ob in Luthers „Deutscher Messe" nicht doch wesentliche Teile dessen, was gerade die römische Messe in ihrem Kern ausmacht, ausgesondert worden sind.[7] Dass gleichwohl die Bewahrung der gottesdienstlichen Tradition und der Wert gottesdienstlicher Ordnungen betont werden, soll damit nicht bestritten sein. Gottesdienstordnungen sind dann aber auch tatsächlich Bestandteil des Kirchenrechts und nicht einfach in die freie Entscheidung jedes einzelnen Pfarrers oder jeder einzelnen Gemeinde gestellt.

Entsprechend heißt es in der Pfarrerdienstordnung der SELK: „Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn [sc. den Pfarrer, CB] verbindlich."[8]

Gleichwohl hat nach FC X „die Gemeine Gottes jedes orts und jeder zeit derselbigen gelegenheit nach guten fug, gewalt und macht

---

(BSELK, 398–421, dort v.a. 412,16–32), CA und AC XV (BSELK 108,16–22, und 520–541).

3 Vgl. AC VII (BSELK, 534,32–34, und 540,23–32).

4 Vgl. FC.SD X (BSELK, 1550,24–33).

5 Vgl. CA XXIV (BSELK, 140,25–27).

6 Vgl. AC XXIV (BSELK, 618,33f.) und ebd. (652,4–654,10) zur Definition dessen, was mit dem Wort „Messe" gemeint ist.

7 Die Formulierung aus CA XXIV, dass „inn den öffentlichen Ceremonien der Messe kein mercklich enderung geschehen" (BSELK, 140,31–142,1) sei, ist einem starken apologetischen Interesse geschuldet und lässt die weitgehenden Änderungen in Luthers Messformularen offensichtlich außer Acht.

8 Pfarrerdienstordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (in der Fassung vom 18.06.2011), § 2 (2) in: Kirchliche Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). Hg. v. d. Kirchenleitung der SELK, [Loseblattsammlung], 110.1.

[...], dieselbige [sc. eine Ceremonie, CB] one leichtfertigkeit und ergernis ordentlicher und gebürlicher weise zu endern, zu mindern und zu mehren, wie es jeder zeit zu guter ordnung, Christlicher disciplin und zucht, Evangelischem wolstandt und zu erbauung der Kirchen am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird [...].“[9]

Damit ist der Kirche[10] grundsätzlich die Freiheit gegeben, sich von alten Ordnungen zu lösen und neue, ja eben auch neue Gottesdienstordnungen zu etablieren.

Entsprechend hält auch das Geleitwort zur Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende fest:

> „Gottesdienstordnungen dürfen nicht als unwandelbar angesehen werden. Vielmehr braucht das zeitlose heilige Geschehen immer auch zeitgemäße Ausdrucksformen. In zeitnaher Sprache das zu bewahren, was uns überkommen ist – darauf ist diese Agende angelegt.“

Und weiter:

> „Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.“[11]

Und wiederum heißt es in den „Anweisungen zum Gebrauch“, die übrigens nahezu unverändert aus der Agende I der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) übernommen worden sind:

> „Alle agendarischen Bestimmungen sind nicht starres Gesetz, sondern gute Ordnung, um Pfarrern und Gemeinden zu helfen, den Gottesdienst in sachgemäßer und würdiger Weise zu halten und der Willkür zu wehren. Dies gilt auch von den Anweisungen (Rubriken), die die äußere Durchführung des Gottesdienstes regeln. Um der

9 FC.SD X (BSELK, 1550,24–30).

10 Grundsätzlich ist hier allerdings zu fragen, auf welcher Ebene (lokaler, regionaler oder gesamtkirchlicher Ebene) diese Freiheit verankert ist. Dies sei an dieser Stelle nur als Problembeschreibung festgehalten.

11 *Jobst Schöne,* Geleitwort, in: Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Hg. v. d. Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Bd. 1, Freiburg/Basel/Wien 1997 [Handausgabe 2009], 5* [= ELKA].